

An die vorberatende Kommission

St.Gallen, 13.10.2025

Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Nachtrag 1 & 2)

Sehr geehrte Damen und Herren der vorberatenden Kommission

Die beko ost ist ein Verein, der sich gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen für deren Anliegen und Rechte einsetzt. Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Gesetzesvorlage haben wir, gemeinsam mit rund 50 Menschen mit Behinderungen, aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung mitgewirkt. Für uns als Behindertenkonferenz steht der Einsatz für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und somit die Umsetzung der UN-BRK (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Zentrum.

Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Unterstützung der Vorlage zum Ausdruck bringen. Für Direktbetroffene bietet das neue Gesetz mehr Wahlfreiheit und fördert dadurch die Selbstbestimmung. Es ist ein wichtiger und richtiger Schritt in der Umsetzung der UN-BRK.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen unsere zentralen Anliegen für gezielte Anpassungen im weiteren Gesetzgebungsprozess:

Beschränkung auf Art. 8 ATSG (Seite 78, Art. 1, Bst. b)

Gemäss Artikel 19 der UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft) haben Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten bezüglich ihrer Lebenssituation wie andere Menschen. Eine Beschränkung auf den Art. 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes deckt eine grosse Personengruppe von Menschen mit Behinderungen nicht ab und widerspricht somit der UN-BRK.

Die beko ost fordert eine Erweiterung dieser Personengruppe durch die Ergänzung des Art. 9 ATSG (Hilflosigkeit).

Mitwirkungspflichten bei der Bedarfsermittlung (Seite 80, Artikel 4e)

Je nach Art der Behinderung kann eine Mitwirkung im Bedarfsermittlungsprozess eingeschränkt oder nicht möglich sein. Dies darf aus Sicht der direktbetroffenen Personen kein Ausschlusskriterium für den Bezug von ambulanten Leistungen sein. Eine entsprechend starre Umsetzung kann ganze Personengruppen ausschliessen. Es ist selbstverständlich, dass eine Mitwirkung für die Umsetzung Voraussetzung ist. Diese darf aber nicht ausschliesslich in der Verantwortung der betroffenen Person liegen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Mitwirkungspflicht auch von einer stellvertretenden/unterstützenden Person übernommen werden kann. Wir bitten Sie, dies im entsprechenden Gesetzesartikel zu ergänzen.

Obergrenze für Leistungen (Seite 80-81, Artikel 4g, Abs. 4)

Die Arbeitsgruppen der Selbstbetroffenen lehnen die Festlegung einer Obergrenze entschieden ab. Die Festlegung einer Unter- oder Obergrenze widerspricht ganz klar den Forderungen der UN-BRK nach freier Wahlmöglichkeit. Die Beschreibung in der Botschaft zielt auf finanzielle Steuerung und nicht auf die individuelle Wahlfreiheit ab. Diese Wahlfreiheit muss nicht nur in Bezug auf die einen möglichen Wechsel ins ambulante Wohnen, sondern auch auf ein Bleiben oder einen Eintritt in ein stationäres Setting umgesetzt werden. Die beko ost fordert, dass keine Ober- und Untergrenzen im Gesetz festgelegt sind.

Bereitschaftsleistungen (Seite 81, Artikel 4h (neu))

Die Bereitschaftsleistungen sind für Direktbetroffene im ambulanten Wohnen unabdingbar. Sie spielen für viele Menschen mit Behinderungen eine zentrale Rolle, um ambulant wohnen zu können. Die Ausführungen in der Botschaft zeigen den Willen, Bereitschaftsleistungen anzubieten und diese zu finanzieren. Damit Bereitschaftsleistungen jederzeit abgerufen werden können, braucht es im Hintergrund einen Pikettdienst, der finanziert werden muss. Im Gesetz werden neben Fach- und Assistenzleistungen jedoch keine Bereitschaftsleistungen aufgeführt. Um diese zu garantieren, müssen sie zwingend auch gesetzlich verankert werden. Wir bitten Sie, den Artikel 4h mit den Bereitschaftsleistungen zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und die sorgfältige Beratung der Vorlage. Wir freuen uns, dass wir Ihnen unsere Anliegen in der Kommissionssitzung vom 31. Oktober persönlich präsentieren dürfen und gemeinsam mit Ihnen vertiefen können.

Freundliche Grüsse



Denise Rohner
Geschäftsführerin



Beda Meier
Präsident